

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften
Althanstraße 39-45
1090 Wien

per Einschreiben, vorab via Email

Wien, am 28. März 2018

F:\DocStore\VAM\MPLC_JVC 2017\

Gericht Entwuerfe\Anzeige der Uebertragung einer Wahrnehmungsgenehmigung_28032018V3 clean.doc

Einschreiterin:

**VAM Verwertungsgesellschaft für
audiovisuelle Medien GmbH**
Neubaugasse 25
1070 Wien

vertreten durch:

**Kunz Schima Wallentin
Rechtsanwälte GmbH**
P111515
Porzellangasse 4-6
1090 Wien
IBAN: AT23 1100 0022 3077 7100, BIC:
BKAUATWW

Mitbeteiligte Parteien:

**RAW Einrichtung zur Geltendmachung der
Rechte der öffentlichen Aufführung/
Wiedergabe von Audiovisuellen Medien
GmbH**
FN 487753i des HG Wien
1010 Wien, Dorotheergasse 7/17

DR PETER KUNZ
HONPROF DR GEORG SCHIMA, M.B.L.-HSG, LL.M. (VADUZ)
MAG DR EBERHARD WALLENTIN
PROF MAG DR THOMAS WALLENTIN
(EINGETRAGENER MEDIATOR)
MAG BIRGIT VOGT-MAJAREK
MAG DANIEL LIEMBERGER
DR GERT WALLISCH
DR WOLFGANG SINDELAR
DR THOMAS SEEBER, MASCI (PADOVA), LL.M. (KREMS)
DR NATALIE HAHN
MAG MARIA SCHEDLE

MAG ALEXANDRA SCHWARZ
MAG PATRICK O. KAINZ, LL.M. (NYU, NUS)
MAG BIANCA FINK, M.E.S.
MAG VALERIE TOSCANI

ANZEIGE DER ÜBERTRAGUNG EINER WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG GEMÄß § 11 VERWGESG

A - 1090 WIEN
PORZELLANGASSE 4
OFFICE@KSW.AT
WWW.KSW.AT
TEL: +43-1-313 74 - 0
FAX: +43-1-313 74 -80

KUNZ SCHIMA WALLENTIN
RECHTSANWÄLTE GMBH
FN 459568 K, HG WIEN

In umseits bezeichneter Verwertungsgesellschaftenangelegenheit teilt die Einschreiterin (nachfolgend „VAM“) mit, dass sie der RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH (FN 487753i) (nachfolgend „RAW“) gemäß der zwischen den beiden abgeschlossenen Übertragungsvereinbarung einen Teil ihrer Wahrnehmungsgenehmigung übertragen hat, sodass der RAW - vorbehaltlich der Nichtuntersagung dieser Übertragung durch die Aufsichtsbehörde - nachfolgende Wahrnehmungsgenehmigung zusteht:

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

I.

1. Die RAW verfügt - gegenüber Nutzern - über die Wahrnehmungsgenehmigung für Werke der Filmkunst und Laufbilder, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, zur Geltendmachung von Rechten der öffentlichen Aufführung gemäß § 18 UrhG, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern, die der RAW jeweils von ihren Mitgliedern eingeräumt werden.

2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf

a) die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnissen vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind;

b) die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt.

3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind

a) die öffentliche Aufführung, soweit hierfür von den Zusehern ein Eintrittsgeld und/oder ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist;

b) nach Punkt I.1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;

c) nach Punkt I.1. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;

d) nach Punkt I.2.a) festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen.

II.

Die RAW verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Geltendmachung von Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüchen gemäß §§ 87a und 87b UrhG in dem von Punkt I. umfassten Bereich.

Wien, am 28.3.2018